

## Die Haftung des Tierhalters

**Das Halten von Tieren bereitet viel Freude, kann aber auch ein erhebliches finanzielles Risiko darstellen. Verursacht ein Tier einen Schaden, muss hierfür nämlich meistens sein Halter aufkommen – und zwar selbst dann, wenn ihn gar kein direktes Verschulden trifft.**

VON GIERI BOLLIGER / ANDREAS RÜTTIMANN  
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass der Vierbeiner eine fremde Autotür zerkratzt oder das Blumenbeet des Nachbarn umgräbt. In solchen Situationen stellt sich dann die Frage, wer für den entstandenen Schaden einzustehen hat. Nach den Regeln des Obligationenrechts ist dies üblicherweise der Halter des Tieres.

### Haftung auch ohne Verschulden

Als Halter im haftpflichtrechtlichen Sinne gilt, wer tatsächlich in der Lage ist, das Tier zu überwachen. Oftmals handelt es sich dabei um den Eigentümer, zwingend ist dies aber nicht. Wird das Tier etwa während der Ferien beim Nachbarn oder in einem Tierheim untergebracht, haften diese – und nicht der Eigentümer – für Schäden, die es in dieser Zeit anrichtet. Eine nur kurzfristige Unterbrechung der Obhut über das Tier lässt die Haltereigenschaft hingegen noch nicht untergehen. Nimmt also beispielsweise der Nachbar das Tier nur für ein paar Stunden zu sich, damit der Eigentümer einen Arztbesuch machen kann, wird er dadurch nicht schon zum Tierhalter.

Da es sich bei der Tierhalterhaftung um eine sogenannte Kausalhaftung handelt, muss der Halter für den von seinem Tier verursachten Schaden selbst dann aufkommen, wenn er diesen gar nicht verschuldet hat. Wirft beispielsweise ein Hund während eines Besuchs beim Nachbarn eine wertvolle Vase um, ist der Halter haftpflichtig, obwohl ihn kein eigenes Verschulden trifft. Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt, das Halten von Tieren stelle generell eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen dar. Es reicht

also, Tierhalter zu sein, damit man im Schadenfall die Kosten aufgebürdet bekommt.

### Haftung für Mietschäden

Dasselbe gilt auch für Schäden, die das Tier in einer Mietwohnung anrichtet. Für eine übermässige Abnützung der Wohnung durch seine Tiere haftet also der Mieter, so beispielsweise wenn die Katze die Tapete zerkratzt oder der Hund den Spannteppich ruiniert hat. Dabei ist jedoch der sogenannte Zeitwert des beschädigten Objekts zu berücksichtigen. Je älter ein Teppich oder eine Tapete beziehungsweise je kürzer die Lebensdauer der Sache ist, desto weniger muss der Mieter für die Abnützung bezahlen.

Bei einem Spannteppich beispielsweise wird gemäss der vom Mieter- und Hauseigentümerverband gemeinsam erlassenen Lebensdauertabelle von einer entsprechenden Dauer von zehn Jahren ausgegangen, bei einem Parkettboden von vierzig Jahren. Wird ein sechsjähriger Teppich vom Hund zerstört, schuldet der Mieter hierfür somit nur noch 4/10 des Neuwerts. Sind nur Teilflächen betroffen und können diese separat ausgewechselt werden, muss der Tierhalter natürlich nur für die tatsächlich entstandenen die Kosten aufkommen. Bauliche Änderungen an der Wohnung, um die

Tierhaltung zu erleichtern, wie etwa das Anbringen eines Katzentürchens, dürfen übrigens nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Beim Auszug muss der Mieter den ursprünglichen Zustand der Wohnung auf eigene Kosten wieder herstellen, wenn der Vermieter dies wünscht.

### Entlastungsbeweis möglich

Unter bestimmten Umständen muss der Halter aber nicht oder nur teilweise für einen von seinem Tier verursachten Schaden aufkommen. Kann er nachweisen, dass er alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt hat, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist, muss er hierfür nicht einstehen. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Die Anforderungen an diesen Nachweis beurteilen sich jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und objektiven Kriterien, wobei die Gerichtspraxis einen sehr strengen Massstab anlegt. Übliche Vorsichtsmassnahmen allein befreien daher noch nicht von der Haftung. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn der Halter eines bissigen Hundes am Gartentor das Schild «Warnung vor dem Hund» anbringt. Von Kleinkindern oder Fremdsprachigen wird diese Warnung nämlich nicht immer verstanden.

Weil von Tieren verursachte Schäden schnell beträchtliche Dimensionen annehmen können, empfiehlt sich für den Halter je nach Tierart der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die entsprechende Schäden deckt. Für Hundehalter ist dies in einigen Kantonen sogar gesetzlich vorgeschrieben. ■

## EIN VERMÄCHTNIS FÜR DIE TIERE

**Bitte denken Sie bei der Erstellung Ihres Testaments an ProTier. Sie helfen mit, dass wir uns auch in Zukunft effizient für die Tiere einsetzen können. Für Auskünfte und Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Telefon: 044 201 25 03.**